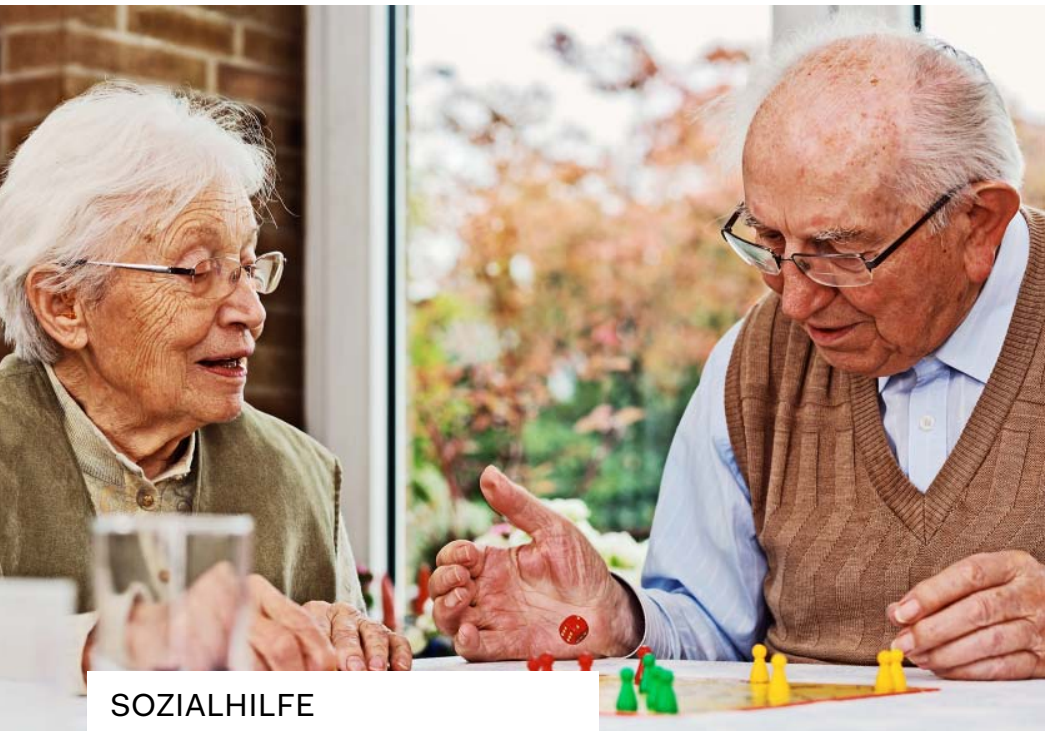




BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung



SOZIALHILFE

Hilfe in Alten-
und Pflegeheimen

Vorwort

Pflegebedürftigkeit oder der Umzug in ein Alten- und Pflegeheim sind ein tiefer Einschnitt im Leben. Hinzu kommen viele rechtliche und finanzielle Fragen wie zum Beispiel: Welches Einkommen und Vermögen muss man selbst beziehungsweise müssen die eigenen Kinder einsetzen? Wann besteht Anspruch auf Sozialhilfe?

Der Bezirk Niederbayern geht in dieser Broschüre auf die finanziellen Belange ein, die ein Umzug in ein Alten- und Pflegeheim mit sich bringt. Sie richtet sich an alle, die beabsichtigen in ein Heim zu ziehen oder die einen Kurzzeitpflegeplatz benötigen, sowie auch an Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, die sich über die sozialhilferechtlichen Aspekte informieren möchten. In diesem Ratgeber werden die am häufigsten auftretenden Fragen beantwortet. Darüber hinaus geben die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern bei persönlichen Fragen selbstverständlich gerne Auskunft.

Der Bezirk Niederbayern ist Träger der überörtlichen Sozialhilfe. Die Verantwortlichen des Bezirks wirken unmittelbar bei der Gestaltung des Sozialstaates in Bayern mit, weshalb man die Bezirkstage auch als „Sozialpar-



lamente“ bezeichnet. Dabei konzentriert sich die Hilfe immer stärker auf alte, behinderte und psychisch kranke Mitmenschen. Alljährlich entfallen knapp 90 Prozent des Verwaltungshaushalts des Bezirks Niederbayern auf Ausgaben im Bereich „Soziales“. Die Leistungen der sogenannten Hilfe zur Pflege nehmen hierbei einen wichtigen Platz ein.

Unsere Fachleute in der Sozialverwaltung stehen Ihnen gerne mit weiteren Informationen zur Seite. Bitte melden Sie sich bei Bedarf bei uns.

A handwritten signature in black ink, reading "Olaf Heinrich". The signature is written in a cursive style.

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Inhaltsverzeichnis

6

- Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

7

- Beginn der Hilfestellung
- Zuständigkeit
- Antragstellung

8

- Einsatz von Einkommen und Vermögen

9

- Schonvermögen
- Darlehensweise Hilfestellung

10

- Berechnungsbeispiele

12

- Überleitung von sonstigen Ansprüchen
- Übergabeverträge
- Schenkungen

13

- Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger
- Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

14

- Berechnungsbeispiele

16

- Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen
- Geschütztes Vermögen Unterhaltspflichtiger

18

- Ergänzende Hinweise
- Leistungen der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege
- Häusliche Pflege

19

- Tages- und Nachtpflege

20

- Blindengeld
- Kriegsofopferfürsorge
- Zuzahlungen zu Krankenkosten

21

- Kurzzeitpflege

22

- Adressverzeichnis der Alten- und Pflegeheime in Niederbayern

35

- Kontakt und Impressum

Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

Aufgabe der Sozialhilfe

Wer in der Bundesrepublik in Not gerät, soll dennoch ein menschenwürdiges Leben führen können. Wer dies nicht aus eigener Kraft schafft, erhält Sozialhilfe. Sie ist eine Hilfe der Gemeinschaft für Jeden, der sich nicht selbst helfen und auch nicht auf Unterstützung Anderer zählen kann.

Sozialhilfe ist kein Almosen für die betroffenen Menschen, sondern eine gesetzlich verankerte Unterstützung. Sozialhilfe soll Armut verhindern und dem Empfänger eine Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Sie soll ihn außerdem in die Lage versetzen, sein Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben die Regelungen zur Stärkung dieser Selbsthilfe besondere Bedeutung.

Nachrang der Sozialhilfe

Der Nachrang der Sozialhilfe bedeutet, dass der Leistungsberechtigte zunächst sein Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung einsetzt und dabei auch all seine Ansprüche gegen Dritte verwirklicht. Nur der dann noch nicht gedeckte Bedarf wird als Sozialhilfe gewährt.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse) oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) erhält.

Die Gewährung von Sozialhilfe setzt also voraus:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhalts- und andere Ansprüche

Zu den anderen Ansprüchen, die vorrangig zu verwirklichen sind, gehören auch Abgeltungsansprüche aus Übergabeverträgen, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen und Beihilfeansprüche. Alleinstehende, die keine andere Person überwiegend unterhalten, haben bei Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimunterbringung in der Regel ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

Beginn der Hilfegewährung

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die Notlage bekannt wird. Sozialhilfe wird daher nicht rückwirkend gewährt.

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Die Bezirke sind für alle Hilfen bei stationärer Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen zuständig sowie bei Tages- und Nachtpflege.

Bis 31.12.2018 gewähren Landkreise und kreisfreie Städte ambulante Hilfen (z. B. Pflegegeld). **Aufgrund einer Gesetzesänderung wechselt die Zuständigkeit bei den ambulanten Hilfen ab 1. Januar 2019 zu den Bezirken.**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem sogenannten gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten vor Heimaufnahme bzw. Leistungsgewährung. Hatte beispielsweise ein Leistungsberechtigter vor der Aufnahme in ein niederbayrisches Alten- und Pflegeheim seinen gewöhnlichen Aufenthalt in München, dann ist der Bezirk Oberbayern zuständig.

Leistungsarten

Die bei einer Altenheim- oder Pflegeheimunterbringung gewährten Sozialhilfeleistungen setzen sich in der Regel aus drei Leistungsarten zusammen:

- Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB* XII)
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder Leistungen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) bei einem Pflegebedarf unter Pflegegrad 2

Antragstellung

Zu beachten ist, dass der Bedarf dem Sozialhilfeträger rechtzeitig, also vor Heimaufnahme, zur Kenntnis gelangt. Dazu genügt ein formloses Schreiben mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimaufnahme am ..., Antrag auf Sozialhilfe ab ...).

Im Rahmen der Fallbearbeitung werden neben einem Formblattantrag weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Insbesondere werden z. B. Vermögenswerte der letzten zehn Jahre abgefragt.

Der Formblattantrag ist auch online unter www.bezirk-niederbayern.de erhältlich. Dort gibt es außerdem weitergehende Informationen zum Thema.

* Sozialgesetzbuch

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachrangs kann Sozialhilfe erst dann gewährt werden, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht,
- das eigene, den Freibetrag übersteigende Vermögen aufgebraucht ist und
- auch andere Ansprüche (z. B. Vertrag, Schenkungsrückforderung, Unterhalt) nicht ausreichen, den Bedarf zu decken.

Einkommen

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Art und auf die Tatsache, ob sie laufend oder einmalig anfallen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig gezahlt werden oder ob sie steuerpflichtig oder unpfändbar sind.

Ausgenommen sind insbesondere:

- die Leistungen nach dem SGB XII,
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- die Leistungen der Kindererziehung nach dem KELG*
- die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.
- nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen, wie z. B. Blindengeld

Alleinstehende Antragsteller ohne weitere Unterhaltsverpflichtung müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Bei Ehegatten und Lebenspartnerschaften wird seitens des Sozialhilfeträgers aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.

* Kindererziehungsleistungsgesetz

Vermögen

Vermögen ist nach § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen, z. B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien und Grundstücke.

Schonvermögen

§ 90 Abs. 2 SGB XII benennt die Vermögenswerte, die nicht herangezogen werden – das Schonvermögen: Dies sind insbesondere

- ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten bewohnt wird,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu 5.000 € bei Alleinstehenden bzw. 10.000 € bei Verheirateten.

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann nach § 90 Abs. 3 SGB XII zusätzlich eine Bestattungsvorsorge in angemessenem Umfang freigelassen werden (bis zu 3.500 € pro Person). Es muss dabei sichergestellt sein, dass das Geld zweckgebunden und unwiderruflich ausschließlich für die Bestattung verwendet wird (z. B. Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen einschließlich finanzieller Sicherung).

Darlehensweise Hilfegewährung

Ist Vermögen einzusetzen, aber die sofortige Verwertung nicht möglich – wenn z. B. der Ehegatte weiterhin das eigene Haus bewohnt – so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist abzusichern z. B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.

Berechnungsbeispiel A: Heimbewohnerin verheiratet

Frau Maria Muster, geb. 1920, verheiratet, untergebracht im Pflegeheim mit Pflegegrad 2

Einkommen:

- Altersrente 350 €
- Kindererziehungsleistungen für zwei Kinder 124,12 €

Der Ehemann Max Muster wohnt zur Miete: 420 € monatlich (Warmmiete).

Einkommen:

- Altersrente 650 €

Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit 25 € Monatsbeitrag.

Sparvermögen gesamt 18.000 €

Heimkosten monatlich im Durchschnitt 2.300 €

Nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften ist ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Familieneinkommen zu errechnen.

Hinweis: Die folgende Berechnung ist zur besseren Verständlichkeit vereinfacht dargestellt.

a) Bereinigung des Einkommens

Rente Ehefrau	350,00 €
Rente Ehemann	650,00 €
gesamt	1.000,00 €
abzgl. Beitrag zur Haftpflichtversicherung	25,00 €
bereinigtes Einkommen	975,00 €

b) Bedarf des Ehemanns zu Hause

Regelsatz	416,00 €
Warmmiete	420,00 €
gesamt	836,00 €

c) Kostenbeitrag

bereinigtes Einkommen	975,00 €
abzgl. Bedarf	836,00 €
Kostenbeitrag ist	139,00 €

d) Es ergibt sich folgende Berechnung

Heimkosten	2.300,00 €
zzgl. Taschengeld	112,32 €
abzgl. Kostenbeitrag	139,00 €
abzgl. Pflegekasse	770,00 €
Bedarf	1.503,32 €

Die Kindererziehungsleistungen sind nicht einzusetzen.

Vermögen	18.000,00 €
abzgl. Freibetrag	10.000,00 €
übersteigendes Vermögen	8.000,00 €

Die Heimkosten können aus übersteigendem Vermögen für circa fünf Monate selbst bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält Frau Muster Sozialhilfe in Höhe des Bedarfs.

Berechnungsbeispiel B: Heimbewohnerin alleinstehend

Frau Maria Muster, geb. 1920, verwitwet,
untergebracht im Pflegeheim mit Pflegegrad 2

Einkommen:

- Witwenrente 470 €
- Kindererziehungsleistungen für zwei Kinder von 124,12 €

Pflegegrad 2: hieraus Leistungen der Pflegekasse von 770 €

Heimkosten monatlich im Durchschnitt 2.300 €

Sparvermögen: 12.000 €

Es ergibt sich folgende Berechnung

Heimkosten	2.300,00 €
zzgl. Taschengeld	112,32 €
abzügl. Rente	470,00 €
abzügl. Pflegekasse	770,00 €
Bedarf	1.173,32 €

Hiervon entfallen auf:

Grundsicherung	249,20 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	112,32 €
Hilfe zur Pflege	811,80 €
gesamt	1.173,32 €

Die Kindererziehungsleistungen sind nicht einzusetzen.

Vermögen	12.000,00 €
abzgl. Freibetrag	5.000,00 €
übersteigendes Vermögen	7.000,00 €

Die Heimkosten können aus übersteigendem Vermögen für circa sechs Monate selbst bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält Frau Muster Sozialhilfe in Höhe des Bedarfs.

Überleitung von sonstigen Ansprüchen

Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegenüber einer anderen Person, die kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch auf sich überleiten (§ 93 SGB XII). Der Sozialhilfeträger, bei Heimunterbringung also der Bezirk Niederbayern, wird damit Gläubiger und kann die Ansprüche entsprechend durchsetzen.

Übergabeverträge

Bei der Übergabe von Wohneigentum werden in den notariellen Verträgen oft Gegenleistungen vereinbart z. B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente. Hat der Übergeber einen Anspruch aus einem solchen Vertrag und muss er aus besonderen Gründen das Grundstück auf Dauer verlassen (z. B. notwendige dauernde Heimunterbringung) kann er die Rechte nicht mehr vor Ort wahrnehmen. Als Ersatz steht ihm je nach Ausgestaltung des Vertrags eine Entschädigung in Geld zu. Die Ermittlung des entsprechenden Betrages hängt vom Einzelfall ab und erfolgt anhand der vertraglichen Vereinbarungen.

Vertragliche Ansprüche sind im Gegensatz zu Schenkungsrückforderungs- oder Unterhaltsansprüchen unabhängig von einer Bedürftigkeit. Dies bedeutet, dass der Geldersatz ab dem Tag des Auszugs zu zahlen

ist, unabhängig davon, ob sich bei Heimunterbringung ein Bedarf errechnet oder nicht. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, diesen Anspruch selbst durchzusetzen. Zeichnet es sich ab, dass dies nicht möglich ist, wird der Sozialhilfeträger den Anspruch auf sich überleiten und anstelle des Berechtigten zivilrechtlich geltend machen.

Schenkungen

Bei der Weitergabe von Vermögenswerten wie z. B. Haus- oder Grundbesitz an Dritte handelt es sich um Schenkungen. Wird ein Schenker innerhalb einer Frist von zehn Jahren bedürftig, hat er gegenüber dem Beschenkten einen Herausgabeanspruch gemäß § 528 BGB* zur Deckung des Bedarfs. Bei mehreren Schenkungen haftet der zuletzt Beschenkte.

Schenkungsrückforderungsansprüche setzen eine Bedürftigkeit voraus. Sie gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor! Grundsätzlich besteht auch dabei die Verpflichtung, diesen Anspruch selbst durchzusetzen. Da sich dies in der Praxis meist schwierig gestaltet, wird der Anspruch häufig auf den Sozialhilfeträger übergeleitet und von diesem zivilrechtlich durchgesetzt.

* Bürgerliches Gesetzbuch

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1601 BGB grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltspflichtigen. Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht ist im Sozialhilferecht die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger auf Verwandte ersten Grades, also auf Eltern und Kinder, sowie auf getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten beschränkt.

Hat ein Heimbewohner für die Zeit, für die ihm Hilfe gewährt wird, einen solchen Anspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind gemäß § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Arbeitgeber oder Finanzamt sind auskunftspflichtig.

Schwiegerkinder sind zwar grundsätzlich zur Auskunft, aber nicht zum Unterhalt verpflichtet. Das Einkommen des Schwiegerkindes kann allerdings unter gewissen Voraussetzungen in die Unterhaltsberechnung miteinfließen (siehe Beispiel C auf Seite 15).

Der Sozialhilfeträger kann Unterhaltspflichtige nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen in Anspruch nehmen. Sind im Gesamtaufwand Leistungen der Grundsicherung enthalten, so bleiben diese bei der Unterhaltsforderung in der Regel unberücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII).

Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt ausschließlich nach den rechtlichen Vorschriften des BGB. Als Anhalt ist folgendes zu sagen: Der pauschale Selbstbehalt eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den Eltern beträgt derzeit 1.800 €. Der Selbstbehalt des Ehegatten beträgt derzeit 1.440 €. Unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt werden entsprechend der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt.

Diesem Selbstbehalt wird das bereinigte Einkommen gegenübergestellt. Unter bereinigtem Einkommen versteht man die durchschnittlichen Nettoeinkünfte nach Abzug von Verbindlichkeiten.

Berechnungsbeispiel A

Der Sohn der Leistungsberechtigten (Heimbewohnerin) ist ledig und hat ein monatliches Einkommen von 2.300 € netto.

Bedarf der Mutter im Pflegeheim

Heimkosten	2.300,00 €
zzgl. Taschengeld	112,32 €
abzgl. Rente	470,00 €
abzgl. Pflegekasse	770,00 €
Bedarf	1.173,32 €

Hiervon entfallen auf:

Grundsicherung	249,20 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	112,32 €
Hilfe zur Pflege	811,80 €
gesamt	1.173,32 €

Nachdem Grundsicherungsleistungen unterhaltsrechtlich nicht relevant sind, beschränkt sich der Unterhaltsanspruch auf **924,12 € (811,80 € + 112,32 €)**.

Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

Nettoeinkommen	2.300,00 €
Bereinigung durch Abzug von z. B. berufsbedingten Aufwendungen zusätzlicher Altersvorsorge	250,00 €
Sonstiges	150,00 €
bereinigtes Einkommen	1.900,00 €
abzgl. Selbstbehalt derzeit	1.800,00 €
übersteigendes Einkommen	100,00 €

Hiervon sind 50 %, also 50 € als Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

Berechnungsbeispiel B

Die Tochter des Leistungsberechtigten ist verheiratet und hat kein Einkommen.

Bedarf der Mutter im Pflegeheim

Heimkosten	2.300,00 €
zzgl. Taschengeld	112,32 €
abzgl. Rente	470,00 €
abzgl. Pflegekasse	770,00 €
Bedarf	1.173,32 €

Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

Nettoeinkommen des Ehemannes	3.200,00 €
Einkommen der Ehefrau	0,00 €

Das Taschengeld eines Ehegatten ist grundsätzlich auch für den Elternunterhalt einzusetzen. Dies gilt nicht in Höhe eines Beitrages von 5 – 7 % des Mindestselbstbehalts des Unterhaltspflichtigen, sowie in Höhe der Hälfte des darüberhinausgehenden Taschengeldes (BGH*, Urteil vom 12. Dezember 2012).

Beispiel:

3.200 € – ca. 200 € (Bereinigung) = 3.000 €

Taschengeldanspruch der Ehefrau: 5 % aus 3.000 € = 150 €

abzgl. 126 € (7 % aus Selbstbehalt 1.800 €) = 24 €

Der Einsatz des Taschengeldes ist zu fordern. Hiervon sind **50 %, also 12 € (= Unterhalt aus Taschengeld) in Anspruch zu nehmen.**

* Bundesgerichtshof

Berechnungsbeispiel C

Der Sohn der Leistungsberechtigten ist verheiratet,
wohnt zur Miete und hat ein 5 Jahre altes Kind.

Nettoeinkommen Sohn: 3.100 €

Nettoeinkommen Ehefrau: 1.400 €

Bedarf der Mutter im Pflegeheim: wie Berechnungsbeispiele A und B.

Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

	Ehemann	Ehefrau
Nettoeinkommen	3.100,00 €	1.400,00 €
Bereinigung durch Abzug z. B. von berufsbedingten Aufwendungen und zusätzlicher Altersvorsorge	300,00 €	200,00 €
bereinigtes Einkommen	2.800,00 €	1.200,00 €

bereinigtes Familieneinkommen	4.000,00 €
abzgl. Familienselbstbehalt (1.800 € + 1.440 € + 457 €)	3.697,00 €
übersteigendes Einkommen	303,00 €
abzgl. 10 % Haushaltersparnis	30,30 €
verbleibendes Einkommen	272,70 €

davon 50 %	136,35 €
zzgl. Familienselbstbehalt	3.697,00 €
individueller Familienbedarf	3.833,35 €

Anteil des Unterhaltspflichtigen am bereinigten Familieneinkommen: 70 %

Anteil des Unterhaltspflichtigen am individuellen Familienbedarf:

2.683,35 € = Selbstbehalt

bereinigtes Einkommen des Unterhaltspflichtigen:	2.800,00 €
abzgl. Selbstbehalt	2.683,35 €
Unterhaltsbetrag gerundet	117,00 €

Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen

Unterhaltspflichtige Kinder haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Vermögen des Ehegatten ist nur bei Gütergemeinschaft zu berücksichtigen. Dabei gilt, dass das unterhaltspflichtige Kind seinen eigenen angemessenen Unterhalt durch den Elternunterhalt nicht zu gefährden braucht. Es kommt also immer auf den Einzelfall an.

Eine Vermögensverwertung scheidet grundsätzlich dann aus, wenn Vermögenserträge dazu dienen, den eigenen Lebensbedarf des Unterhaltspflichtigen oder vorrangige Unterhaltsverpflichtungen (Ehegatte, Kind) zu decken. Auch braucht ein selbstbewohntes Haus oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung nicht eingesetzt zu werden.

Geschütztes Vermögen Unterhaltspflichtiger

Für Unterhaltspflichtige **vor Erreichen der Regelaltersgrenze**, also für Nicht-Rentner, gelten bestimmte Kriterien für geschütztes Vermögen, das von der Unterhaltspflicht unberührt bleibt:

25.000 € gelten als **pauschaler Erhaltungsaufwand** für die vorhandene Immobilie. Sind Aufwendungen für einen konkreten Bedarf absehbar (z. B. Erneuerung der Heizung) und liegen die voraussichtlichen Kosten über der Pauschale, kann der zusätzliche Betrag ebenfalls berücksichtigt werden. Daneben können Kosten für einen weiteren konkreten Bedarf (z. B. eine Ersatzbeschaffung Kfz) gesondert anerkannt werden.

Als sogenannter **Notgroschen** wird ein Sparguthaben in Höhe des dreifachen monatlichen Bruttogehalts, mindestens aber 10.000 €, als geschützt betrachtet. Darüber hinaus können Vermögensteile freigelassen werden, wenn diese z. B. aufgrund geringen Einkommens für den Lebensunterhalt notwendig sind.

Entsprechend der BGH*-Rechtsprechung ist außerdem eine **zusätzliche Altersvorsorge** freizulassen. Dieses weitere Vermögen hat der BGH in seinem Urteil wie folgt ermittelt: 5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite unter Berücksichtigung der Lebensarbeitszeit.

Beispiel: Im entschiedenen Fall hatte der Unterhaltspflichtige ein Einkommen von 2.143,85 € brutto. Eine monatliche Sparrate in Höhe von 5 % (107,19€) erbringt während eines Berufslebens von 35 Jahren und einer Rendite von 4 % ein Kapital von annähernd 100.000 €. In diesem Umfang ist dem Unterhaltspflichtigen neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Altersvorsorge zu belassen.

Dieser zusätzlichen Altersvorsorge ist gegebenenfalls der Wohnvorteil, durch das Wohnen in der eigenen Immobilie (Wohnwert) gegenzurechnen. Gegenzurechnen sind auch tatsächlich vorhandene zusätzliche Altersvorsorgen. Dem so errechneten Freibetrag werden dann die vorhandenen Vermögenswerte gegenübergestellt.

Gemäß Urteil des BGH vom 21. November 2012 (XII ZR 150/10) ist Altersvorsorgevermögen eines Unterhaltspflichtigen, **der selbst bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat**, in der Weise für den Elternunterhalt einzusetzen, als dieses in eine an der statistischen Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen orientierte Rente umgerechnet wird. Diese fließt in die Einkommensberechnung mit ein.

Zur Ermittlung eines eventuellen Unterhalts aus Vermögen ist das zustehende Altersvorsorgevermögen vom Gesamtvermögen abzuziehen. Von einem etwaigen übersteigenden Vermögen können daneben Erhaltungsaufwand bei Immobilienbesitzern, Notgroschen und Rückstellungen für einen konkreten Bedarf abgezogen werden. Verbleibt dann ein positives Vermögen, ist dieses für den Unterhalt zu verwenden.

* Bundesgerichtshof

Ergänzende Hinweise

Die Pflegeversicherung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Seit 1. April 1995 werden Leistungen bei häuslicher Pflege und seit 1. Juli 1996 Leistungen bei stationärer Pflege gewährt.

Die Leistungen werden von den gesetzlichen Pflegekassen und den privaten Pflegeversicherungen auf Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. des Bevollmächtigten oder Betreuers erbracht.

Leistungen der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen (Pflegeheim, Altenpflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Die Pflegekasse gewährt auf Antrag Leistungen bei einer Heimerbringung, wenn ein Pflegegrad zuerkannt ist. Ohne Pflegegrad besteht kein Anspruch gegen die Pflegekasse.

Unabhängig davon können auch bei Fehlen eines Pflegegrads Leistungen der Sozialhilfe im sogenannten Rüstigenbereich eines Alten- und Pflegeheims gewährt werden, sofern Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegt.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Ermittlung des Pflegegrades erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen. Entsprechend des jeweiligen Pflegegrades gewährt die Pflegekasse folgende Leistungen:

Pflegegrad 1:	125 €
Pflegegrad 2:	770 €
Pflegegrad 3:	1.262 €
Pflegegrad 4:	1.775 €
Pflegegrad 5:	2.005 €

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Eingliederung und nicht die Pflege im Vordergrund steht, übernimmt die Pflegekasse 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch monatlich 266 €.

Häusliche Pflege

Die häusliche Pflege hat nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) Vorrang vor der stationären Pflege. Die Pflegekasse gewährt hierbei Leistungen. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe § 36 SGB XI).

Die Pflegekasse zahlt monatlich:

Pflegegrad 2:	689 €
Pflegegrad 3:	1.298 €
Pflegegrad 4:	1.612 €
Pflegegrad 5:	1.995 €

Anstelle der Sachleistung kann gegenüber der Pflegekasse ein Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen beansprucht werden. Das setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt (§ 37 SGB XI).

Das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen beträgt monatlich:

Pflegegrad 2:	316 €
Pflegegrad 3:	545 €
Pflegegrad 4:	728 €
Pflegegrad 5:	901 €

Möglich ist auch die Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung, § 38 SGB XI).

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.612 € (§ 39 SGB XI).

Tages- und Nachtpflege

Neben der häuslichen Ersatzpflege besteht auch Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Die teilstationäre Betreuung erfolgt entweder tagsüber oder während der Nacht (§ 41 SGB XI). Eingeschlossen ist auch die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

Die Pflegekasse zahlt monatlich:

Pflegegrad 2:	689 €
Pflegegrad 3:	1.298 €
Pflegegrad 4:	1.612 €
Pflegegrad 5:	1.995 €

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Pflegekasse.

Blindengeld

Blinden Menschen gewähren die Regionen des Zentrums Bayern Familie und Soziales im Auftrag des Freistaates Bayern Blindengeld (seit Juli 2017 590 €). Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger finanziert wird (z. B. Pflegekasse), wird das Blindengeld nur zur Hälfte ausbezahlt.

Im Falle der Sozialhilfegewährung wird Blindengeld nicht als Einkommen angerechnet und verbleibt damit dem Heimbewohner in der gewährten Höhe. Neben dem Blindengeld wird allerdings kein Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt.

Hinweis: Seit 1. Januar 2018 können hochgradig sehbehinderte Menschen ein sogenanntes Sehbehindertengeld erhalten. Nähere Auskünfte erteilt das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS, www.zbfs.bayern.de).

Kriegsopferfürsorge

Bei Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen, also Witwen, Waisen und Eltern, werden die vorgenannten Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Referat der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern.

Zuzahlungen zu Krankenkosten

Seit 2004 müssen auch Sozialhilfeempfänger Zuzahlungen zu den Krankenkosten bis zum Erreichen der Belastungsgrenze des § 62 SGB V leisten. Bei Sozialhilfeempfängern beträgt diese Belastungsgrenze für das Kalenderjahr 2% der Regelbedarfsstufe 1, dies sind 99,84 € pro Jahr. Bei chronisch Kranken halbiert sich dieser Betrag auf 49,92 € pro Jahr. Dieser Betrag kann vom Leistungsberechtigten jeweils in einer Summe pro Kalenderjahr einmalig im Voraus an die Krankenkasse geleistet werden.

Auf Antrag übernimmt der Bezirk Niederbayern diese Zahlung durch ein Darlehen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Abzug gleichmäßiger Raten vom Barbetrag (Taschengeld). Ein Anspruch auf ein Darlehen nach §§ 35, 37 SGB XII besteht jedoch nur dann, wenn die Zuzahlung nicht aus anderen Mitteln wie z. B. Vermögen, Schonvermögen und Kindererziehungsleistungen bestritten werden kann.

Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege nicht erbracht werden, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI). Diese kommt in Betracht für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612 € im Kalenderjahr.

Ist keine Pflegebedürftigkeit festgestellt, übernimmt die Krankenkasse die erforderlichen Pflegekosten während der Kurzzeitpflege (§ 39c SGB V).

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind als Eigenanteil vom Pflegebedürftigen selbst zu bezahlen. Neben dem Einkommen und Vermögen kann hierzu auch der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI verwendet werden. Auskunft gibt die Pflegekasse.

Reicht das Geld für diese Kosten nicht aus, kann Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt werden.

Alten- und Pflegeheime in Niederbayern

Landkreis Deggendorf

BRK Seniorenzentrum
Perlasberger Str. 25
94469 Deggendorf
Tel. 0991 3613-0
info@ahdeggendorf.brk.de

BRK Senioren- und Pflegeheim
Deggendorf
Stadtfeldstr. 18
94469 Deggendorf
Tel. 0991 290982-0
info@ahdegstadt.feld.brk.de

Städtisches Elisabethenheim
Perlasberger Str. 17
94469 Deggendorf
Tel. 0991 37147-0
info@elisabethenheim.com

Pflegeheim Mainkofen des
Bezirks Niederbayern
Mainkofen 22
94469 Deggendorf
Tel. 09931 87-29000
info@pflegeheim-mainkofen.de

Haus der Diakonie am Bogenbach
Weidenstr. 3
94469 Deggendorf
Tel. 0991 3612-0
heimleitung@diakonie-deggendorf.de

Senioren-domizil Haus Marienthal
Kieslingstr. 2
94469 Deggendorf
Tel: 0991 27034-0
haus-marienthal@compassio.de

Alten- und Pflegeheim
Haus St. Vinzenz gGmbH
Kapuzinergraben 2
94469 Deggendorf
Tel. 0991 32093-0
info@st-vinzentius-ev.de

Caritas Wohn- und Pflegezentrum
St. Gotthard gGmbH
Lindachweg 1
94491 Hengersberg
Tel. 09901 201-0
info@caritas-hengersberg.de

Schulhauser Hof
Ecking 6
94547 Iggenbach
Tel. 09903 95205-0
info@schulhauser-hof.de

Rosenium XI
Runicatenweg 1
94550 Künzing
Tel. 08549 97320-0
rosenium11@rosenium.de

Haus der Diakonie am Eichenhain
Kaiser-Heinrich-Str. 7
94526 Metten
Tel. 0991 27033-0
heimleitung@diakonie-deggendorf.de

BRK Senioren- und Pflegeheim
Mühlhamer Str. 13
94586 Osterhofen
Tel. 09932 95406-0
info@shosterhofen.brk.de

St. Antonius Altenheim
Plattlinger Str. 17
94486 Osterhofen
Tel. 09932 401-0
info@pflgewerk-osterhofen.de

Der Georgihof
Georgiplatz 3
94486 Osterhofen
Tel. 09932 920-0
heimleitung@georgihof.de

BRK Seniorenheim Plattling
Luitpoldstr. 14 a
94447 Plattling
Tel. 09931 9163-0
info@ahplattling.brk.de

BRK Senioren- u. Pflegeheim Isarpark
Dr.-Kiefl-Str. 12
94447 Plattling
Tel. 09931 8957-300
info@ahisarparkplattling.brk.de

Rosenium IV
Schosserweg 6
94508 Schöllnach
Tel. 09903 201-0
rosenium4@rosenium.de

BRK Senioren- und Pflegeheim
Passauer Str. 77 a
94577 Winzer
Tel. 09901 20257-0
info@ahwinzer.brk.de

Landkreis Dingolfing-Landau

Bürgerheim Dingolfing
BGR-Josef-Zinnbauer-Str. 8
84130 Dingolfing
Tel. 08731 3168-0
buergerheim@dingolfing.de

AWO Heim Eichendorf Haus Vils
Pfarrkirchener Str. 35
94428 Eichendorf
Tel. 09952 90928-0
claudia.zacher@awo-ndb-opf.de

Seniorenheim St. Martin
Landauer Str. 29
94428 Eichendorf
Tel. 09952 9092-90
seniorenheim.eichendorf@
awo-ndb-opf.de

Seniorenheim Frontenhausen
Ellwanger Str. 12
84160 Frontenhausen
Tel. 08732 93790-0
seniorenheim.frontenhausen@
awo-ndb-opf.de

AWO Seniorenzentrum Bayerwaldblick
Bayerwaldring 30
94405 Landau a. d. Isar
Tel. 09951 60331-000
seniorenheim.landau@awo-ndb-opf.de

Heiliggeist-Bürgerspital-Stiftung
Dr.-Godron-Str. 14
94405 Landau a. d. Isar
Tel. 09951 9896-0
info@seniorenheim-landau-isar.de

Alten- und Pflegeheim St. Antonius
Hauptstr. 28
84152 Mengkofen
Tel. 08733 9391-10
info@seniorenheim-mengkofen.de

Pflegeheim Hinterkreuth
Hinterkreuth 2
84183 Niederviehbach
Tel. 08702 9434-54
hinterkreuth@loew.de

Kursana Domizil Pilsting
Haus Maria Theresia
Maria-Gerhardinger-Weg 3
94431 Pilsting
Tel. 09953 3000-0
kursana-pilsting@dussmann.de

Alten- und Pflegeheim St. Josef
Krankenhausstr. 19
94419 Reisbach
Tel. 08734 9391-0
info@seniorenheim-reisbach.de

Caritas Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz
Kirchgasse 16
94522 Wallersdorf
Tel. 09933 95390-0
info@caritas-altenheim-wallersdorf.de

Landkreis Freyung-Grafenau

Caritas Wohn- u. Pflegegemeinschaft
Seniorenheim St. Gunther
Geyersberger Str. 36
94078 Freyung
Tel. 08551 584-0
info@seniorenheim-st-gunther.de

Rosenium XIV
Waldvereinsweg 5
94078 Freyung
Tel. 08551 917600
rosenium14@rosenium.de

Seniorenwohnen Grafenau
Spitalstr. 20
94481 Grafenau
Tel. 08552 9642-0
info.gra@ssg.brk.de

Rosenium XVII
Dorfplatz 5
94545 Hohenau
Tel. 08558 97433-0
rosenium17@rosenium.de

Rosenium XVI
Wollaberger Str. 2
94118 Jandelsbrunn
Tel. 08583 97926-0
rosenium16@rosenium.de

Rosenium I
Klausenweg 5
94089 Neureichenau
Tel. 08583 970-0
rosenium1@rosenium.de

Rosenium X
Lackenhäuser 146
94089 Neureichenau
Tel. 08583 918299-0
rosenium10@rosenium.de

Seniorenzentrum St. Josef
Neidberg 14
94160 Ringelai
Tel. 08555 9605-0
leitung@
seniorenzentrum-neidberg.de

Rosenium II
Rathausstr. 3
94133 Röhrnbach
Tel. 08582 962-0
rosenium2@rosenium.de

Rosenium III
An der Scheiben 10
94513 Schönberg
Tel. 08554 943-0
rosenium3@rosenium.de

Rosenium V
Roseniumstr. 1
94518 Spiegelau
Tel. 08553 97997-0
rosenium5@rosenium.de

Rosenium XV
Klosterallee 3
94568 St. Oswald
Tel. 08552 97440-0
rosenium15@rosenium.de

Rosenium VIII
Am Lindberg 57
94157 Perlesreut
Tel. 08555 40606-0
rosenium8@rosenium.de

Rosenium XVIII
Gradlackerstr. 20
94065 Waldkirchen
Tel. 08581 98470-0
rosenium18@rosenium.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
Seniorenheim St. Gisela
Erlenhain 52
94065 Waldkirchen
Tel. 08581 209-0
caritas-altenheim-waldkirchen@gmx.de

Landkreis Kelheim

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim
Bahnhofstr. 6
93326 Abensberg
Tel. 09443 99233-0
info@ahabensberg.brk.de

Seniorenwohnen Lugerweg
Lugerweg 9
93077 Bad Abbach
Tel. 09405 95468-0
info.bab@ssg.brk.de

Magdalenum Demenzzentrum
Am Schulberg 4
84094 Elsendorf
Tel. 08753 967303-0
info@magdalenum.de

BRK-Senioren- und Pflegeheim
Josef-Bauer-Haus
Falkenstr. 14
93309 Kelheim
Tel. 09441 68203-0
info@ahkelheim.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim St. Michael
Maurer-Jackl-Weg 6
84048 Mainburg
Tel. 08751 8607-0
info@caritas-altenheim-mainburg.de

Caritaswerk St.-Josefhaus
Alten- und Pflegeheim
St.-Josef-Platz 1
93333 Neustadt a. d. Donau
Tel. 09445 9730-0
info@caritas-neustadt.de

AWO Wohn- und Pflegezentrum
Lotte Lemke
Wasenweg 7 a
93351 Painten
Tel. 09499 9420940
wohnheim.painten@awo-ndb-opf.de

Pflege- und Betreuungszentrum
Burgenblick GmbH
St.-Martin-Str. 31 – 33
93339 Riedenburg
Tel. 09442 304-0
haus-riedenburg@burgenblick.org

Seniorenhaus Riedenburg GmbH
Bergstr. 17
93339 Riedenburg
Tel. 09442 303-0
info@seniorenhaus-riedenburg.de

AZURIT Seniorenzentrum Haus ASAM
Gottfried-Gruber-Str. 1
93352 Rohr
Tel. 08783 9604-0
szasam@azurit-gruppe.de

AWO Seniorenheim Saal
Bahnhofstr. 30
93342 Saal a. d. Donau
Tel. 09441 6827-0
seniorenheim-saal-donau@
awo-kelheim.de

Magdalenum Seniorenheim
Mühlstr. 33
93354 Siegenburg
Tel. 09444 9771-0
info@magdalenum.de

Landkreis Landshut

Elisabethstift
Blütenstr. 14
84166 Adlkofen
Tel. 08707 93910-0
est@diakonie-landshut.de

Johannesstift Altdorf
Peter-Rosegger-Str. 2
84032 Altdorf
Tel. 0871 93251-0
jst@diakonie-landshut.de

Sonnengut Senioren- und
Pflegehaus GmbH
Pfeffenhausener Str. 42
84032 Altdorf
Tel. 08704 9299-0
info@sonnengut-aldorf.de

Seniorenzentrum an der Schlossinsel
Schlossinselstr. 10
84169 Altfraunhofen
Tel. 08705 93871150
leitung@
seniorenzentrum-schlossinsel.de

RENAFAN Omnicare gGmbH
Seniorenzentrum Buch am Erlbach
Hauptstr. 4a
84172 Buch am Erlbach
Tel. 08709 412-0
buch-am-erlbach@renafan.de

Seniorenzentrum St. Nikolaus
St.-Nikolaus-Weg 1
84079 Bruckberg
Tel. 08765 9388-0
bruckberg@alloheim.de

Kursana Domizil Ergolding
Haus Konrad
Lindenstr. 54
84030 Ergolding
Tel. 0871 7588-0
kursana-ergolding@dussmann.de

BRK Senioren-, Wohn- und Pflegeheim
Jahnstr. 26
84061 Ergoldsbach
Tel. 08771 9607-0
info@ahergoldsbach.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim
St. Wolfgang
Osterangerstr. 5
84051 Essenbach
Tel. 08703 9344-0
info@caritas-altenheim-essenbach.de

Caritas Alten- u. Pflegeheim Schloss Furth
Neuhauser Str. 2
84095 Furth
Tel. 08704 9116-0
info@caritas-altenheim-furth.de

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim
Geisenhausen
Bahnhofstr. 56
84144 Geisenhausen
Tel. 08743 9696-0
info@ahgeisenhausen.brk.de

Senioren- und Pflegeheim
im Schlosspark Gerzen
Im Schlosspark 5a
84175 Gerzen
Tel. 08744 96677-0
info@sanorium.de

AZURIT Seniorenzentrum Neufahrn
Niederfeldstr. 5
84088 Neufahrn
Tel. 08773 70805
szneufahrn@azurit-gruppe.de

Spitalstiftung Haus St. Martin
Am Ringweg 1
84076 Pfeffenhausen
08782 978488-0
info@spital-st-martin.de

Spitalstiftung Pattendorf
Haus St. Josef
Ritter-Hans-Ebron-Str. 15
84056 Rottenburg a.d. Laaber
Tel. 08781 94260
info@spital-pattendorf.de

BRK Seniorenheim St. Vinzenz
Vilsbiburger Str. 11
84149 Velden
Tel. 08742 9607-410
haertle@ahvelden.brk.de

Caritas Altenheim
Geschwister-Lechner-Haus
Untere Stadt 4 a
84137 Vilsbiburg
Tel. 08741 9674-0
info@caritas-altenheim-vilsbiburg.de

Villa Wörth Pflegezentrum
Landshuter Str. 6
84109 Wörth a. d. Isar
Tel. 08702 9434-0
info@villa-woerth.de

Stadt Landshut

AWO Seniorenheim Maria Demmel
Herzog-Albrecht-Str. 10
84034 Landshut
Tel. 0871 27652-0
seniorenheim.landshut@
awo-ndb-opf.de

BRK Seniorenwohnsitz Hofberg
Kalcherstr. 27 – 29
84036 Landshut
Tel. 0871 92597-0
info@ahlandshut.brk.de

Caritas Altenheim St. Rita
Untere Auenstr. 2 – 3
84036 Landshut
Tel. 0871 805-300
st.rita-verwaltung@caritas-landshut.de

Zentrum für Betreuung und Pflege
Curanum Landshut
Nikolastr. 52
84034 Landshut
Tel. 0871 9660-0
nikolastrasse@korian.de

Hl.-Geistspital
Altstadt 97
84028 Landshut
Tel. 0871 88-2701
hl.geistspitalstiftung@landshut.de

Magdalenenheim
Christoph-Dorner-Str. 8
84028 Landshut
Tel. 0871 88-2701
hl.geistspitalstiftung@landshut.de

Matthäusstift
Sandnerstr. 8
84034 Landshut
Tel. 0871 96656-0
mst@diakonie-landshut.de

Senioren-Wohnpark Landshut GmbH
Prof.-Schmidtmüller-Str. 1
84034 Landshut
Tel. 0871 1437-0
swp.landshut@emvia.de

St. Jodok Stift
Freyung 597
84028 Landshut
Tel. 0871 92339-0
altenheim@st-jodok-stift.de

Landkreis Passau

Asklepios Gesundheitszentrum
Aidenbach Pflegezentrum
Schwanthalerstr. 35
94501 Aidenbach
Tel. 08543 981-0
aidenbach@asklepios.com

Seniorenwohnen Bad Füssing
Münchner Str. 7
94072 Bad Füssing
Tel. 08531 972-0
info.bfg@ssg.brk.de

Rosenium IX
Bahnhofstr. 5
94535 Eging am See
Tel. 08544 97277-0
rosenium9@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum Abundus
Wieninger Str. 4
94081 Fürstenzell
Tel. 08502 809-0
szabundus@azurit-gruppe.de

AZURIT Pflegezentrum Bad Höhenstadt
(Pflegeheim und Chorea Huntington
Einrichtung)
Bad Höhenstadt 123
94081 Fürstenzell
Tel. 08506 900-0
pzbadoehenstadt@azurit-gruppe.de

Leben und Wohnen im Alter GmbH
St. Elisabeth
Marienweg 6
94086 Bad Griesbach
Tel. 08532 96180
verwaltung@st-elisabeth-griesbach.de

KWA Stift Rottal
Max-Köhler-Str. 3
94086 Bad Griesbach
Tel. 08532 87-0
rottal@kwa.de

Rosenium XX
Haus am Schlossberg
Am Schlossberg 4
94538 Fürstenstein
Tel. 08504 955430
rosenium20@rosenium.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
Seniorenheim St. Josef
Kusserstr. 14 – 18
94051 Hauzenberg
Tel. 08586 6050
info@seniorenheim-hauzenberg.de

AZURIT Pflegezentrum Hutthurm
Kaltenecker Str. 10
94116 Hutthurm
Tel. 08505 917-0
pzhutthurm@azurit-gruppe.de

Wohnstift Innblick
Am Klosterhof 2
94152 Neuhaus
Tel. 08503 915-0
alexandra.tiefenboeck@
wohnstift-innblick.de

St. Josef „Leben und Wohnen im Alter“
Klosterweg 36 – 38
94130 Obernzell
Tel. 08591 21-0
altenheim-st.josef@t-online.de

St. Josef-Spezialeinrichtung für
Wachkoma und Langzeitbeatmete
Krankenhausstr. 16
94130 Obernzell
Tel. 08591 93860
altenheim-st.josef@t-online.de

AWO Seniorenheim Inge Gabert
Fürstenzeller Str. 11
94496 Ortenburg
Tel. 08542 41733-0
seniorenheim.ortenburg@
awo-ndb-opf.de

AWO Seniorenheim Römerhof
Kubinstr. 2
94060 Pocking
Tel. 08531 135708-0
seniorenheim.pocking@awo-ndb-opf.de

Haus an der Rott
Seniorenwohn- und Pflegeheim
Tettenweiser Str. 28
94060 Pocking
Tel. 08531 3179-0
info@haus-an-der-rott.de

BRK Wohn- und Pflegeheim
Unter den Linden
Lindenstr. 2
94094 Roththalmünster
Tel. 08533 9612-0
info@ahrotthalmuenster.brk.de

Seniorenzentrum Maier GmbH
Wittelsbacher Str. 10
94094 Roththalmünster
Tel. 08533 91899-0
info@seniorenzentrum-maier.de

Haus Sonnengarten
Nikolausstr. 2 – 6
94099 Ruhstorf
Tel. 08531 9330-0
mueller@sonnengarten-ruhstorf.de

Alloheim Senioren-Residenz Salzweg
Passauer Str. 35 b
94121 Salzweg
Tel. 0851 49080-0
salzweg@alloheim.de

Rosenium VII
Am Rosenium 1
94113 Tiefenbach
Tel. 08509 93830-0
rosenium7@rosenium.de

Wohn- und Pflegezentrum
St. Marien gGmbH
Dreiburgenstr. 26
94104 Tittling
Tel. 08504 9137-0
heimleitung@
altenheim-sankt-marien.de

AWO Pflegezentrum Alfons Gerstl
Viltsfeldstr. 4
94474 Vilshofen
Tel. 08541 9659-0
seniorenheim.vilshofen@awo-ndb-opf.de

AZURIT Seniorenzentrum Wegscheid
Dreisesselstr. 38
94110 Wegscheid
Tel. 08592 93850-0
szwegscheid@azurit-gruppe.de

AWO Seniorenzentrum Donautal
Vilshofener Str. 13
94575 Windorf
Tel. 08541 96900-0
seniorenheim.windorf@awo-ndb-opf.de

Stadt Passau

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
Seniorenheim Mariahilf
Muffatstr. 8
94032 Passau
Tel. 0851 399-0
seniorenheim-mariahilf@
caritas-passau.de

Innstadt Villa Passau
Kapuzinerstr. 24
94032 Passau
Tel. 0851 38379-0
passau@pichlmayr.de

Malteserstift St. Nikola
Nibelungenstr. 1
94032 Passau
Tel. 0851 95586-0
altenhilfe.passau@malteser.org

Klinik Jesuitenschlößl
Pflagestation Haus C
Kapuzinerstr. 34 – 36
94032 Passau
Tel. 0851 9212-0
info@klinik-jesuitenschloessl.de

PWS GmbH & Co.
Seniorenresidenz Passau KG
Paula-Deppe-Str. 2 – 6
94032 Passau
Tel. 0851 8660-0
info@pws-passau.de

Seniorenheim der bürgerlichen
Heiliggeist-Stiftung
Heiliggeistgasse 4 – 8
94032 Passau
Tel. 0851 93107-411
angelika.neulingering@passau.de

Seniorenheim der
St. Johannis-Spital-Stiftung
Rindermarkt 12
94032 Passau
Tel. 0851 85167-0
seniorenstift@passau.de

Kardinal von Galen Haus
(Wohnpflegeheim für Menschen mit
geistiger Behinderung)
Donauhof 1
94034 Passau
Tel. 0851 9592-300
info.kvgh@caritas-passau.de

Rosenium VI
Kirchensteig 2
94034 Passau
Tel. 0851 490491-0
rosenium6@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum
St. Benedikt
Waldesruh 1
94036 Passau
Tel. 0851 886-0
szst.benedikt@azurit-gruppe.de

AWO Seniorenheim Betty Pfleger
Weinleitenweg 9
94036 Passau
Tel. 0851 7878
elisabeth.ljubisic@awo-ndb-opf.de

Landkreis Regen

PWS Seniorenresidenz St. Benediktus
Kötztinger Str. 43
94249 Bodenmais
Tel. 09924 94340-0
info@seniorenresidenz-bodenmais.de

BRK Seniorenzentrum Zellertal
Pointwiese 4
94256 Drachselsried
Tel. 09945 94336-0
info@ahdrachselsried.brk.de

Haus St. Gotthard
Klosterweg 8
94259 Kirchberg/Wald
Tel. 09927 95019-0
gotthard-kirchberg@t-online.de

Heim Schreiner- und Mühle
Schreiner- und Mühle 1
94262 Kollnburg
Tel. 09942 948850
kollnburg@loew.de

Caritas Wohn- und Pflegezentrum
St. Elisabeth gGmbH
Am Grubhügel 6 – 8
94209 Regen
Tel. 09921 9468-0
info@altenheim-regen.de

Alten- und Pflegeheim St. Laurentius
Bräugasse 5
94239 Ruhmannsfelden
Tel. 09929 957900
info@pflegeheim-st-laurentius.de

Alten- und Pflegeheim
St. Margareta Haus 2
Adolf-Pfleiderer-Str. 21 – 23
94244 Teisnach
Tel. 09923 84040
info@sanktmargareta.de

Alten- und Pflegeheim
St. Margareta Haus 3
Gustav-Werner-Platz 6
94244 Teisnach
Tel. 09923 8420390
info@sanktmargareta.de

BRK Seniorenwohn- und
Pflegezentrum Viechtach
Karl-Gareis-Str. 30
94234 Viechtach
Tel. 09942 1222
info@asviechtach.brk.de

Elisabethenheim
Dr.- Schellerer-Str. 22 a
94234 Viechtach
Tel. 09942 947-001
e.schedlbauer@kirche-bayern.de

Dr. Loew Soziale Dienstleistungen
Haus Bühling
Wiesing-Bühling
94234 Viechtach
Tel. 09942 3579
buehling@loew.de

Seniorenheim Regental UG
Nußbergerstr. 37
94234 Viechtach
Tel. 09942 9401-0
info@seniorenheim-regental.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
St. Helena
Pfarrer-Fürst-Str. 20
94227 Zwiesel
Tel. 09922 858-0
info@altenheimzwiesel.de

Landkreis Rottal-Inn

Parkwohnstift Arnstorf GmbH
Schönauer Str. 19
94424 Arnstorf
Tel. 08723 303-0
info@parkwohnstift-arnstorf.com

Parkwohnstift Arnstorf
Hausgemeinschaften GmbH
Schönauer Str. 19
94424 Arnstorf
Tel. 08723 303-0
info@parkwohnstift-arnstorf.com

BRK Lebenszentrum Gräfin Arco
Bräugasse 10
84364 Bad Birnbach
Tel. 08563 97733-0
info@lebenszentrum.brk.de

Caritas-Altenheim St. Nikolaus
Pater-Viktrizius-Weiß-Str. 60
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 50646-0
info@caritas-altenheim-eggenfelden.de

Wohn- und Pflegeheim Christanger
Eggenfelden gBetriebsGmbH
Schießstättgasse 3
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 972-0
info@christanger.de

Wohnstift Pater Weiß
Pater-Viktrizius-Weiß-Str. 64 – 66
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 774-0
eggenfelden@pichlmayr.de

BRK Bürgerheim St. Martin
Am Anger 12
84140 Gangkofen
Tel. 08722 967-0
info@ahgangkofen.brk.de

Seniorenheim St. Josef
Seibersdorfer Str. 4
84375 Kirchdorf am Inn
Tel. 08571 9155-50
s.seghutera@web.de

Senioren-Zentrum Massing
Traberring 20
84323 Massing
Tel. 08724 9696-0
massing@pichlmayr.de

Caritas-Altenheim St. Konrad
Ringstr. 3
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561 3007-0
info@altenheim-pfarrkirchen.de

Alten- und Pflegeheim
St. Vinzenz von Paul
Konrad-Wirnhier-Str. 13
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561 98910-0
info@altenheim-pfarrkirchen.de

Christanger Pflegeheim Postmünster
Christanger 1 – 8
84389 Postmünster
Tel. 08561 309-0
info@christanger.de

BRK-Senioren-, Wohn- und Pflegeheim
Maximilianstr. 5 + 14
84359 Simbach am Inn
Tel. 08571 9169-0
info@ahsimbach.brk.de

Rosenium XII Haus Eichengrund
Hintere Moosecker Str. 19
84359 Simbach am Inn
Tel. 08571 970-300
rosenium12@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum Laaberg
Zum Laaberg 2
84367 Tann
Tel. 08572 9603-0
sllaaberg@azurit-gruppe.de

Seniorenheim Tann e. V.
Haus Josef
Dr.-Heuwieser-Str. 25 – 29
84367 Tann
Tel. 08572 8951
info@seniorenheim-tann.de

Seniorenheim Tann e. V.
Haus Sebastian
Dr.-Heuwieser-Str. 41
84367 Tann
Tel. 08572 8951
info@seniorenheim-tann.de

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim
St. Andreas
Seestr. 4
84329 Wurmannsquick
Tel. 08725 96610-0
info@ahwurmansquick.brk.de

Landkreis Straubing-Bogen

Leonhard-Kaiser-Haus
Wohnen mit Pflege für Senioren
Dr.-Martin-Luther-Str. 2
94327 Bogen
Tel. 09422 50114-0
leonhard-kaiser-haus@
dw-regensburg.de

BRK Seniorenheim Bogen
Erich-Kästner-Ring 1
94327 Bogen
Tel. 09422 403502-0
info@ahbogen.brk.de

Pflege im Keltenhof Senioren-
und Pflegeheim
Hauptstr. 16
94351 Feldkirchen
Tel. 09420 1308
pflege-im-keltenhof@t-online.de

Seniorenwohn- und Pflegeheim
Geiselhörting
Breslauer Str. 23
94333 Geiselhörting
Tel. 09423 911-0
info@seniorenzentrum-geiselhoering.de

AWO Seniorenpark St. Laurentius
Dr.-Karl-Kötzner-Str. 1
94339 Leiblfing
Tel. 09427 95914-0
seniorenpark.leiblfing@
awo-ndb-opf.de

BRK Seniorenheim
Dr.-Robert-Pickl-Str. 2
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Tel. 08772 9605-10
info@ahmallersdorf.brk.de

BRK Seniorenzentrum Mitterfels
Burgstr. 37 a
94360 Mitterfels
Tel. 09961 9410-0
verwaltung@ahmitterfels.brk.de

Antoniusheim
Münchshöfen 25
94363 Oberschneiding
Tel. 09426 8511-0
info@antoniusheim-kjf.de

Rosenium XIII
Bogenroitherstr. 13
94344 Wiesenfelden
Tel. 09966 9022-0
rosenium13@rosenium.de

Stadt Straubing

Bürgerheim Straubing
Spitalgasse 11
94315 Straubing
Tel. 09421 84710-0
stiftungsamt@straubing.de

Caritas Alten- u. Pflegeheim Marienstift
Pater-Josef-Mayer-Str. 23
94315 Straubing
Tel. 09421 12325
s.hassloewer@caritas-straubing.de

Caritas Pflegezentrum
AN DER ALTEN WAAGE
Innere Frühlingsstr. 26
94315 Straubing
Tel. 09421 8435-0
pflegezentrum@caritas-straubing.de

PUR VITAL, Pflegezentrum Straubing
Krankenhausgasse 43 c
94315 Straubing
Tel. 09421 942-0
straubing@pur-vital.de

Seniorenheim St. Nikola
Pfauenstr. 6
94315 Straubing
Tel. 09421 9803
stiftungsamt@straubing.de

Pro Seniore Residenz
Wittelsbacherhöhe
Asamstr. 17
94315 Straubing
Tel. 09421 9309
straubing@pro-seniore.com

AWO Wohnpflegeheim für Behinderte
Wittelsbacherhöhe 77
94315 Straubing
Tel. 09421 5519-0
heim@awo-straubing.de

Kontakt

Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung
Am Lurzenhof 3 c, 84036 Landshut



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung

Leitung: Irmgard Kaltenstadler

Tel. 0871 97512-100

Fax 0871 97512-190

sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de

www.bezirk-niederbayern.de

Referat III

- Hilfe zur Pflege in Altenheimen
- Hilfe zur Pflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (Altenheimunterbringung)

Leitung: Heribert Apfelbeck

Tel. 0871 97512-297

Impressum

Herausgeber:

Bezirk Niederbayern

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Maximilianstr. 15, 84028 Landshut

Tel. 0871 97512-512

Fax 0871 97512-529

pressestelle@bezirk-niederbayern.de

www.bezirk-niederbayern.de

Text: Sozialverwaltung

Redaktion und Gestaltung: Pressestelle

Foto Titelseite: www.fotolia.de, Ingo Bartussek

Stand September 2018



BEZIRK
NIEDERBAYERN

www.bezirk-niederbayern.de